



IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Tarifvertrag
Inflationsausgleichsprämie
IAP

Abschluss: 23.01.2023

Gültig ab: 01.03.2023

Zwischen den Tarifgemeinschaften

1. im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim

2. im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

und der

IG Metall

Bezirk Baden-Württemberg,

Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgender

Tarifvertrag „Inflationsausgleichsprämie“ TV IAP

geschlossen:

Präambel

Zur Abmilderung steigender Verbraucherpreise vereinbaren die Tarifvertragsparteien zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie gemäß § 3 Nr. 11c EStG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

räumlich:

für das Land Baden-Württemberg;

fachlich und sachlich:

für alle Betriebe, die Mitglied

1. der Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck, Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e. V., Pforzheim

2. der Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e. V., Schwäbisch Gmünd

sind.

persönlich:

- für alle Beschäftigten¹ in diesen Betrieben, die Mitglied der IG Metall sind.

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrags gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

- für Auszubildende, die Mitglied der IG Metall sind.

¹ Sämtliche verwendeten Begriffe wie z. B. Beschäftigte sind als geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verstehen (m/w/d).

Auszubildender ist, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des Berufsbildungsgesetzes aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird. Studierende sind vom Geltungsbereich erfasst, soweit und solange sie an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg eingeschrieben sind und in einem Betrieb im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages, aufgrund eines Studien- und Ausbildungsvertrages der jeweiligen Studienordnung einer DHBW, ausgebildet werden.

Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass Dual Studierende, die in einem Einsatzbetrieb außerhalb von Baden-Württemberg eingesetzt sind, vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nicht erfasst sind.

Der Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen der Arbeitsverhältnisse. Ergänzende Bestimmungen können durch Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart werden.

Derartige Bestimmungen können - auch in Einzelteilen - nicht zuungunsten von Beschäftigten vom Tarifvertrag abweichen.

Im Einzelarbeitsvertrag oder Ausbildungsvertrag können günstigere Regelungen vereinbart werden.

Die Rechte des Betriebsrates bleiben unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

§ 2

Inflationsausgleichsprämie I

Vollzeitbeschäftigte, die am Stichtag 01.03.2023 in einem Arbeitsverhältnis stehen und die zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 3 Monate angehört haben, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.500 Euro. Ausgenommen sind Beschäftigte, die am jeweiligen Stichtag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2023 auszugleichen.

Die Auszahlung erfolgt spätestens mit der Abrechnung März 2023.

Dem Arbeitgeber ist es unbenommen, Zahlungen vorher zu leisten.

§ 3

Inflationsausgleichsprämie II

Vollzeitbeschäftigte, die am Stichtag 01.03.2024 in einem Arbeitsverhältnis stehen und die zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 3 Monate angehört haben, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.500 Euro. Ausgenommen sind Beschäftigte, die am jeweiligen Stichtag ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2024 auszugleichen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Stichtag für die ganze Inflationsausgleichsprämie II oder einen Teil von ihr auf den 01.12.2023 vorzuziehen. Die Zahlung hat in diesem Fall den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2023 auszugleichen.

Der Zeitpunkt der Auszahlung kann durch eine freiwillige Betriebsvereinbarung geregelt werden. Dies gilt unabhängig von den vorgenannten Stichtagen.

Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, erfolgt die Auszahlung mit der Abrechnung März 2024.

Dem Arbeitgeber ist es unbenommen, Zahlungen vorher zu leisten.

Protokollnotiz zu §§ 2,3 TV IAP

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass der Arbeitgeber die in §§ 2 und 3 vorgesehene Vorbeschäftigungszeit von 3 Monaten durch einseitige Erklärung abkürzen oder auf das Erfordernis einer Vorbeschäftigungszeit am Stichtag verzichten kann.
Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist der Betriebsrat hierüber zu informieren.

§ 4

Abweichende Arbeitszeit

Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Inflationsausgleichsprämie, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit am jeweiligen Stichtag bemisst, mindestens jedoch in Höhe von 400 Euro.

Als Vollzeitbeschäftigte gelten auch Beschäftigte, die aufgrund einer betrieblichen Veranlassung eine im Verhältnis zur tariflichen Arbeitszeit abgesenkte Arbeitszeit haben. Als betrieblich veranlasst gelten insbesondere Arbeitszeitabsenkungen nach dem Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung und in die Dauer der Arbeitszeit eingreifende Schichtmodelle.

§5

Kürzungsmöglichkeiten

Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in dem Kalenderjahr, in dem der jeweilige Stichtag liegt, kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Inflationsausgleichsprämie. Ruht das Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

§ 6

Auszubildende und Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Auszubildende und Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, die am Stichtag in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie I und II in Höhe von jeweils 550 Euro.

Diese Inflationsausgleichsprämien werden zeitgleich mit den Inflationsausgleichsprämien für die Beschäftigten ausgezahlt.

§ 7

Anrechenbarkeit

Die Inflationsausgleichsprämien gelten nicht als Tarifierhöhungen und können daher nicht auf übertarifliche Entgeltbestandteile angerechnet werden.

Protokollnotiz: Soweit die Voraussetzungen einer steuer- und beitragsfreien Zahlung nicht gegeben sind, wird sie in unveränderter Höhe als Bruttozahlung gewährt.

§ 8

Inkrafttreten und Beendigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 23. Januar 2023 in Kraft. Er endet mit Erfüllung der sich aus ihm ergebenden Verpflichtungen.

Protokollnotiz:

Sollten Arbeitgeber bereits vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrags auf betrieblicher Ebene Leistungen gemäß § 3 Nr. 11c EStG an die Beschäftigten zugesagt oder erbracht haben, können solche Zahlungen als Leistungen im Sinne dieses Tarifvertrags anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber dies bei den Tarifvertragsparteien anzeigt und die

zugesagten oder erbrachten Leistungen auf einer Zusage des Arbeitgebers ohne betriebliche Gegenleistungen beruhen.

Pforzheim, den 23. Januar 2023

Tarifgemeinschaft im Bundesverband Schmuck,
Uhren, Silberwaren und verwandte Industrien e.V.,
Pforzheim

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

.....
Dr. Guido Grohmann

.....
Roman Zitzelsberger

.....
Barbara Resch

Tarifgemeinschaft im Edelmetallverband e.V.,
Schwäbisch Gmünd

.....
Dr. Robert Schildmacher